



Group of States against Corruption  
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Verabschiedung: 2. Dezember 2016  
Veröffentlichung: 15. März 2017

Veröffentlicht  
GrecoEval 4Rep(2016)5

## VIERTE EVALUATIONSRUNDE

Prävention von Korruption bei Mitgliedern von  
Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften

## EVALUATIONSBERICHT

## SCHWEIZ

Verabschiedet von der GRECO an ihrer 74. Vollversammlung  
(Strassburg, 28. November–2. Dezember 2016)

V  
I  
E  
R  
T  
E  
  
E  
V  
A  
L  
U  
A  
T  
I  
O  
N  
S  
R  
U  
N  
D  
E

## II. KONTEXT

13. Die Schweiz ist ein Bundesstaat, dessen Institutionen in vielerlei Hinsicht anders funktionieren als in klassischen Demokratien. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen ist gross. Die Schweiz befindet sich im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International (TI)<sup>1</sup> in den ersten Rängen, und zwar von 2010 bis 2015 jeweils zwischen dem 5. und 8. Rang mit einer konstanten Punktzahl zwischen 85 und 88 Punkten von 100. Dieser Eindruck wird durch die anderen internationalen Indizes wie den Control of Corruption Index und den Rule of Law Index der Weltbank bestätigt. Gemäss dem Global Corruption Barometer von TI des Jahres 2013 beurteilen die Schweizer Bürger die Tätigkeit ihrer Regierung bei der Korruptionsbekämpfung als positiv, nur 17 Prozent erachten sie als kaum oder nicht wirksam. In der öffentlichen Wahrnehmung ist das Problem der Korruption bei den politischen Parteien am stärksten ausgeprägt (43 % der Befragten halten diese für betroffen oder stark betroffen), gefolgt von den Medien, der Privatwirtschaft und dem Parlament (25 %). Die Justiz gilt als am wenigsten betroffen (14 %) – der Index zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz weist für die Schweiz einen der höchsten Werte der Mitgliedstaaten des Europarates aus, wiewohl gemäss demselben Index 6 Prozent der Befragten, die im vergangenen Jahr mit Vertretern der Judikative in Kontakt waren, Schmiergeldzahlungen zugegeben haben.

14. Die direktdemokratischen Instrumente, die konsensuale Beschlussfassung, das Konkordanzsystem, die Vertrauens- und Diskretionskultur sind wesentliche Elemente beim Streben nach Ausgleich, das für die Schweizer Demokratie charakteristisch ist. Dazu kommen die grosse Eigenständigkeit der Kantone, die die Eidgenossenschaft bilden, das Milizparlament, das von seinem Wesen her von Lobbys geprägt ist, die Richter, die oft nach politischen Kriterien gewählt werden. Dies alles vermittelt ein exakteres Bild von der institutionellen Organisation dieses Landes, das stolz auf seine Traditionen und seine bewusst vertretene Einzigartigkeit ist. Zu Beginn des dritten Jahrtausends hat die Schweiz gleichwohl ihr Justizwesen einer umfassenden Reform unterzogen; drei der vier eidgenössischen Gerichte wurden erst in jüngster Zeit geschaffen: das Bundesstrafgericht (2004), das Bundesverwaltungsgericht (2007) sowie das Bundespatentgericht (2012). Im Jahr 2011 wurden der Status und die Organisation der Bundesanwaltschaft grundlegend angepasst.

15. In der Schweiz ereignen sich kaum, ja sozusagen nie grössere Politik- und Justizskandale im Zusammenhang mit Korruption im weitesten Sinn. Die Schwachpunkte des Systems liegen eher im subtilen Druck, der aufgrund seiner Organisation auf die politischen und gerichtlichen Akteure ausgeübt werden kann, sowie auf der Kehrseite der Vertrauenskultur: Da das System offenbar gut funktioniert, besteht offenbar kein Bedarf, es in Frage zu stellen oder zusätzliche Sicherungsmechanismen zum Beispiel durch ethische Standards einzuführen – oder zumindest hat dies keinen Vorrang.

---

<sup>1</sup> <http://www.transparency.org/gcb2013/country//?country=switzerland>

87. Dennoch bestehen gemeinsame Regeln, insbesondere auch der Grundsatz der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, der in Artikel 191c der Bundesverfassung festgeschrieben ist und durch eine Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeiten ergänzt wird.

Art. 191c BV: Richterliche Unabhängigkeit

Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 144 BV: Unvereinbarkeiten

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

88. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt wird mit dem gleichen Wortlaut in den jeweiligen Gesetzen übernommen, die die Stellung und den Betrieb der eidgenössischen Gerichte regeln (Art. 2 BGG<sup>35</sup>; Art. 2 VGG<sup>36</sup>; Art. 2 PatGG<sup>37</sup>). Das BStGer ist eine Strafbehörde im Sinne der Strafprozessordnung (StPO<sup>38</sup>), die in Artikel 4 Absatz 1 vorsieht: «Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet.»

89. Dieser Grundsatz der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt wird in weiteren Rechtsnormen konkretisiert. Zu nennen sind die Regeln zur Amtsenthebung von Richtern oder Artikel 26 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes, wonach die von der Bundesversammlung ausgeübte Oberaufsicht nicht die Befugnis umfasst, richterliche Entscheide inhaltlich zu kontrollieren.

### Rekrutierung, Laufbahn und Arbeitsbedingungen

90. Die Richter am BGer, BVGer, BStGer und BPatGer werden vom Parlament (Bundesversammlung) für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (Art. 145 BV, Art. 9 BGG, Art. 9 VGG, Art. 48 Abs. 2 StBOG<sup>39</sup> und Art. 13 PatGG). Die Wiederwahl ist möglich. Die Richter können bis zur Pensionierung wiedergewählt werden, das heisst bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

### *Rekrutierung*

91. Die Bundesversammlung wählt die Richter der eidgenössischen Gerichte auf Antrag der Gerichtskommission. Die Vereinigte Bundesversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der eidgenössischen Räte, das heisst den 200 Mitgliedern des Nationalrats und den 46 Mitgliedern des Ständerats. Den Vorsitz hat der Präsident (derzeit die Präsidentin) des Nationalrats (Art. 157 Abs. 1 BV). Die Gerichtskommission besteht aus 12 Mitgliedern des Nationalrats und fünf Mitgliedern des Ständerats. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Kommission (Art. 40a Abs. 5 ParlG). Die Sitze werden proportional zu den Kräfteverhältnissen in der Bundesversammlung verteilt. Der Kommission gehören die von jeder Partei ausgewählten Ratsmitglieder an. Den Vorsitz der Gerichtskommission führt für die Dauer von jeweils zwei Jahren abwechselnd ein Mitglied

<sup>35</sup> Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110)

<sup>36</sup> Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32)

<sup>37</sup> Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009 (PatGG; SR 173.41)

<sup>38</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007 (StPO; SR 312.0)

<sup>39</sup> Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010 (StBOG; SR 173.71)

des Nationalrats oder des Ständerats, wobei die verschiedenen Parteien in einem Rotationsverfahren an die Reihe kommen.

92. Für die einzelnen Gerichte bestehen folgende Rechtsgrundlagen:

<p><b>Bundesgericht</b></p> <p>Art. 143 BV: Wählbarkeit</p> <p>In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht sind alle Stimmberechtigten wählbar.</p> <p>Art. 145 BV: Amtsdauer</p> <p>Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.</p> <p>Art. 168 Abs. 1 BV: Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.</p> <p>Art. 5 BGG: Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Bundesversammlung wählt die Richter und Richterinnen.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.</p>
<p><b>Bundesverwaltungsgericht</b></p> <p>Art. 5 Abs. 1 VGG: Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Bundesversammlung wählt die Richter und Richterinnen.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.</p>
<p><b>Bundesstrafgericht</b></p> <p>Art. 42 Abs. 1 StBOG: Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Bundesversammlung wählt die Richter und Richterinnen.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.</p>
<p><b>Bundespatentgericht</b></p> <p>Art. 8 PatGG: Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Das Bundespatentgericht setzt sich aus Richterinnen und Richtern mit juristischer sowie Richterinnen und Richtern mit technischer Ausbildung zusammen. Die Richterinnen und Richter müssen über ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Bundespatentgericht gehören zwei hauptamtliche Richterinnen beziehungsweise Richter sowie eine ausreichende Anzahl nebenamtlicher Richterinnen beziehungsweise Richter an. Die Mehrheit der nebenamtlichen Richterinnen beziehungsweise Richter muss technisch ausgebildet sein.</p> <p>Art. 9 PatGG: Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Richterinnen und Richter werden von der Bundesversammlung gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der technischen Sachgebiete und der Amtssprachen zu achten.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Vorbereitung der Wahl können das IGE sowie die im Patentwesen tätigen Fachorganisationen und interessierten Kreise angehört werden.</p>

93. Offene Stellen werden von der Gerichtskommission ausgeschrieben. Soweit das Gesetz Teilpensen zulässt, ist in der Ausschreibung der Beschäftigungsgrad anzugeben. Eine Subkommission der Gerichtskommission aus sieben Mitgliedern – einem pro Fraktion – prüft die Bewerbungsunterlagen und bestimmt die Kandidaten, die von der Gesamtkommission angehört werden. Nicht eingeladene Kandidaten werden schriftlich benachrichtigt und darüber informiert, wie viele Kandidaten in die engere Wahl gekommen sind. Nach den Gesprächen mit den Kandidaten gibt die Gerichtskommission eine

Wahlempfehlung zuhanden der Fraktionen ab und holt deren Stellungnahmen ein. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet sie definitiv über die Anträge an die Bundesversammlung. Bis anhin wurden die vorgeschlagenen Kandidaten von der Bundesversammlung immer gewählt.

94. In der Praxis müssen die Bewerbungsunterlagen einen Lebenslauf, Kopien der Diplome und Arbeitszeugnisse, die Angabe von Referenzpersonen (darunter mindestens zwei berufliche Referenzen), eine Liste der Publikationen, einen Betreibungs- und einen Strafregisterauszug sowie ein Passfoto enthalten. Die Gerichtskommission nimmt mit den Referenzpersonen Kontakt auf und lädt sie zu einer Anhörung ein.

95. Was die Auswahlkriterien betrifft, verlangt das Gesetz nur, dass die Kandidaten die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen. In der Praxis werden auch berufliche Kriterien (juristische Ausbildung und Berufserfahrung) und persönliche Kriterien (Persönlichkeit, Arbeitsmethoden, Betreibungs- und Strafregisterauszug) sowie sprachliche Kriterien berücksichtigt. Zudem achtet die Gerichtskommission auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der politischen Kräfte (zum Zeitpunkt der Wahl untervertretene Parteien werden in der Stellenanzeige erwähnt). Dies gilt nicht für das BPatGer, bei dem die politische Zugehörigkeit kein Auswahlkriterium ist. Die ausgewogene Vertretung der politischen Kräfte, welche die Wahl von Richtern ohne bestimmte politische Ausrichtung nicht ausschliesst, beruht auf einem ungeschriebenen Grundsatz der schweizerischen Demokratie.

96. Nach Ablauf jeder sechsjährigen Amtszeit werden die Richter von der Bundesversammlung wiedergewählt. Für die Vorbereitung der Wiederwahl ist ebenfalls die Gerichtskommission zuständig. Sie fragt bei den betreffenden Gerichten an, welche Richter sich für eine neue Amtsperiode bewerben. Zudem klärt sie ab, ob die Geschäftsprüfungskommissionen (parlamentarische Kommissionen, die die Oberaufsicht ausüben) und die Finanzdelegation (Delegation der parlamentarischen Kommissionen, die die finanzielle Oberaufsicht ausüben) Feststellungen gemacht haben, welche die fachliche Eignung eines Richters ernsthaft in Frage stellen (Art. 40a Abs. 6 ParlG). Am Ende jeder Amtsperiode nimmt die Bundesversammlung somit auf Antrag der Gerichtskommission eine Gesamterneuerung des betreffenden Gerichts für die neue Amtsperiode vor.

97. Den Antrag auf Nichtwiederwahl eines Richters behandelt die Gerichtskommission nach dem gleichen Verfahren, wie es für eine Amtsenthebung gilt (siehe unten). Was die finanziellen Konsequenzen einer Nichtwiederwahl oder Amtsenthebung anbelangt, kann das zuständige Organ des betreffenden Gerichts eine Entschädigung im Umfang von höchstens einem Jahreslohn gewähren. Eine Entschädigung ist unter anderem ausgeschlossen, wenn der Grund für die Nichtwiederwahl oder Amtsenthebung in einer schweren Verletzung der Amtspflichten liegt (Art. 15a der Richterverordnung<sup>40</sup>, die nur für die Richter der erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte gilt).

98. Das ETG hat sich beim Besuch vor Ort lange über das System der Richterwahl durch die Bundesversammlung unterhalten. Die Richter wurden früher vom Volk gewählt und gelten weiterhin als Vertreter des Volkes, seiner Sprachen und politischen Kräfte. Dem System liegt eine Philosophie zugrunde, auf die sämtliche Gesprächspartner des ETG hinwiesen: Da es sich nicht vermeiden lässt, dass die persönlichen und politischen Ansichten der Richter sich auf ihre Entscheidungen bei der Anwendung und Auslegung der Rechtsnormen auswirken, ist es wichtig, dass diese Einflüsse in ein Gleichgewicht gebracht werden und für alle transparent sind. Dieses Wahlsystem wird offenbar von der Öffentlichkeit und der Lehre akzeptiert. Aufgrund der Geschichte und der politischen Tradition der schweizerischen Demokratie ist das System der Richterwahl durch die im Parlament vertretenen und in der Gerichtskommission vereinten politischen Kräfte nachvollziehbar.

---

<sup>40</sup> Richterverordnung vom 13. Dez. 2002 (SR 173.711.2)

99. Gleichwohl ist das Wahlsystem nach Ansicht des ETG verbesserungsfähig. Selbst die Gerichtskommission gibt zu verstehen, dass sie sich zwar bemühe, kompetente Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, die Auswahl aber immer einem Gleichgewicht entspreche, in dem die politische Zugehörigkeit der Kandidaten ein massgebendes Kriterium sei. Somit könnte sich dies auf die Kompetenz der gewählten Richter auswirken. Zudem ist es mit diesem System sehr schwierig oder gar unmöglich, Richter ohne bekannte politische Ausrichtung zu wählen, gleichviel wie kompetent sie sind<sup>41</sup>. Dadurch entsteht in Juristenkreisen offenbar ein entsprechender Druck, denn Kandidaten, die Karriere machen wollen, treten meist sehr früh oder spätestens nach ihrer Wahl einer Partei bei<sup>42</sup>. Manche scheinen sogar ihre parteipolitische Zugehörigkeit zu ändern, um ihre Wahlchancen zu erhöhen. Ungeachtet der persönlichen Ansichten der Kandidaten kann so eine Verbindung zur Politik entstehen. Aus Sicht des ETG sind die Rekrutierungsgrundsätze für Richter im Sinne der besseren Vereinbarkeit mit den Anforderungen einer modernen demokratischen Gesellschaft schriftlich zu formalisieren und zu präzisieren. Es geht darum, die kompetentesten anstelle der bestvernetzten Kandidaten für das Richteramt zu bevorzugen. Um hochkompetenten Kandidaten ohne politische Unterstützung vermehrt Zugang zu den Gerichten zu verschaffen, müssen sie dazu bewegt werden, sich zu bewerben. Hierfür sind an den eidgenössischen Gerichten die Voraussetzungen für eine ausgewogenere Vertretung zwischen mehr oder weniger parteinahen Personen und parteilich ungebundenen Personen zu schaffen. Daher **empfiehlt die GRECO Massnahmen, um die Qualität und Objektivität der Rekrutierung der Richter an den eidgenössischen Gerichten zu steigern und stärker zu gewichten.**

100. Zahlreiche Gesprächspartner des ETG versicherten, nach der Wahl spiele die politische Ausrichtung der Richter bei der Ausübung ihres Amtes und in ihrer weiteren Laufbahn keine Rolle mehr. Mehrere Feststellungen des ETG relativieren jedoch diese Aussagen. Es hat zwar nicht den Anschein, dass die Richter der eidgenössischen Gerichte bei ihrer beruflichen Tätigkeit unter direktem politischen Druck stehen. Doch sie bleiben weiterhin mit den politischen Kräften in Verbindung – nicht nur im Rahmen ihrer Wiederwahl, sondern auch aufgrund der weit verbreiteten Praxis, wonach eidgenössische Richter der politischen Partei, die sie unterstützt hat, einen fixen Teil oder einen prozentualen Anteil ihres Gehalts abgeben. Zwar haben die Richter, mit denen das ETG gesprochen hat, die Freiwilligkeit dieser Praxis hervorgehoben, dennoch handelt es sich dabei um eine Form von Rückerstattung, die dem Grundsatz der Unabhängigkeit und dem damit verbundenen Grundsatz der Unparteilichkeit klar widerspricht. Diese Abgaben, die einige Gesprächspartner des ETG als «Gewerkschaftsbeitrag» oder «Lohnsteuer» bezeichneten, werden übrigens in der Zivilgesellschaft und der Lehre diskutiert.

101. Die relativ kurze Amtszeit – sechs Jahre – der Richter der eidgenössischen Gerichte und die erforderliche Wiederwahl durch die Bundesversammlung unter Mitwirkung der Gerichtskommission führen ausserdem dazu, dass bereits gewählte Richter bei ihrer Wiederwahl in eine Abhängigkeit von der Politik geraten, die kaum mit den Garantien vereinbar ist, die zur Ausübung der richterlichen Funktionen gehören. Bis anhin wurden die Richter der eidgenössischen Gerichte immer gesamthaft wiedergewählt. Unlängst hat jedoch die Bundesversammlung einige Richter des BGer und des BVGer nicht einstimmig wiedergewählt. Da die Ergebnisse der Wiederwahl veröffentlicht werden, äusserte eine Fraktion auf diese Weise ihre Missbilligung einiger Entscheide, die diese Richter insbesondere im Asylbereich getroffen hatten. Nach Ansicht des ETG steht diese Infragestellung des materiellen Gehalts der richterlichen Entscheide in klarem Widerspruch zur Unabhängigkeit der Justiz. Sollte sich die politische Debatte künftig stärker polarisieren, ist zu befürchten, dass solche Praktiken sich ausbreiten und ein Risiko für die Wiederwahl der Richter mit sich bringen. Allerdings sind bis heute die Stabilität des Systems, das Konkordanzprinzip und die Proporzwahl des Parlaments wichtige und wirksame Sicherungsmechanismen. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Im Lichte der

<sup>41</sup> <http://www.nzz.ch/problematische-kuer-der-richter-in-der-schweiz-1.4405029>

<sup>42</sup> Katrin Marti, Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung, Richterzeitung 2010/1

vom «Geist der Konkordanz» geprägten Schweizer Geschichte und Tradition ist die Richterwahl durch das Parlament auf der Grundlage der vorhandenen politischen Kräfte zwar legitim. Dennoch ist nur schwer einzusehen, dass die richterliche Laufbahn von den Aktivitäten oder Entscheidungen der politischen Gruppierung abhängt, der die Richter angehören – ungeachtet der individuellen Freiheitsrechte, unter anderem der Freiheit, Mitglied einer politischen Partei zu sein. Deshalb **empfiehlt die GRECO, (i) die Praxis aufzugeben, wonach Richter der eidgenössischen Gerichte einen fixen oder prozentualen Anteil ihres Gehalts den politischen Parteien abgeben; (ii) dafür zu sorgen, dass die Bundesversammlung die Nichtwiederwahl von Richtern der eidgenössischen Gerichte nicht mit den von diesen gefällten Entscheiden begründet; (iii) die Änderung oder Aufhebung des Wiederwahlverfahrens für diese Richter durch die Bundesversammlung zu prüfen.**

#### *Laufbahn*

102. Die Richter werden in eine bestimmte Funktion an einem Gericht gewählt. Daher gibt es in der Schweiz im Grunde keinen Karriereplan für das Richteramt und kein System für Beförderungen innerhalb des Justizsystems auf Bundesebene. Allerdings kann die Wahl zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Gerichts oder die Wahl zum Präsidenten einer Abteilung (Untereinheit eines Gerichts; [beim BStGer auf Deutsch als «Kammer» bezeichnet]) oder einer Kammer (Untereinheit einer Abteilung) als Beförderung angesehen werden.

103. Der Präsident oder Vizepräsident des BGer und des BStGer wird von der Bundesversammlung aus den ordentlichen Richtern dieser Gerichte gewählt. Nebenamtliche Richter sind von der Wahl ausgeschlossen. Der Präsident oder Vizepräsident des BVGer wird von der Bundesversammlung aus den Richtern des BVGer gewählt (diesem gehören keine nebenamtlichen Richter an). Die Präsidenten und Vizepräsidenten werden für zwei Jahre gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

104. Das Gesamtgericht jedes eidgenössischen Gerichts, das aus den ordentlichen Richtern des jeweiligen Gerichts besteht, unterbreitet der Bundesversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Dieser Vorschlag wird von der Gerichtskommission geprüft, die ihrerseits der Bundesversammlung einen Wahlvorschlag unterbreitet. Nach den vom ETG gesammelten Informationen wird die Auswahl des Gesamtgerichts in der Regel, aber nicht unbedingt in allen Fällen übernommen.

105. Zum Präsidenten des BPatGer wählt die Bundesversammlung einen der beiden hauptamtlichen Richter für eine volle Amtsperiode (sechs Jahre). Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vizepräsident des BPatGer sowie gegebenenfalls das dritte Mitglied der Gerichtsleitung werden vom Gesamtgericht gewählt (Art. 19 und 20 PatGG).

106. An den eidgenössischen Gerichten wird der Präsident einer Abteilung vom jeweiligen Gesamtgericht für zwei Jahre gewählt, und zwar auf Antrag der Verwaltungskommission (bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens drei weiteren vom Gesamtgericht gewählten Richtern). Der Abteilungsvorsitz darf nicht länger als sechs Jahre ausgeübt werden.

107. Die Abteilungen des BVGer gliedern sich in Kammern. Der Abteilungspräsident ist zugleich Präsident einer Kammer. Sämtliche Richter der Abteilungen bestellen die anderen Kammerpräsidien (Art. 25 Abs. 3 VGR<sup>43</sup>).

108. Was die Mobilität anbelangt, bestellt das Gesamtgericht jedes Gerichts die Abteilungen (ausser am BPatGer, das sich nicht in ständige Abteilungen gliedert). Die

---

<sup>43</sup> Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht vom 17. April 2008 (SR 173.320.1)